



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 25.11.2025 – Auszug aus Drucksache 19/9192 –

Frage Nummer 23

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Toni
Schuberl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Da laut Stellungnahme der Staatsregierung zur Petition VF.0474.19 das Strafgericht eine Fesselungsanordnung nicht nur für die Sitzung, sondern auch für den Transport zum Gericht anordnen kann und bei fehlender Anordnung die zuständigen Polizeibeamtinnen und -beamten bzw. Justizbeamtinnen und -beamten entscheiden müssen, frage ich die Staatsregierung, ob ein Strafgericht auch explizit die Nichtfesselung beim Transport anordnen kann, wie die vorgeführte Person ihre Fesselung während des Transports gerichtlich überprüfen kann, insbesondere wenn diese auf eine Entscheidung durch die Vorführbeamtinnen und -beamten zurückgeht, und inwiefern werden die zuständigen Beamtinnen und Beamten über ihren Entscheidungsspielraum geschult?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Nach § 119 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) kann das Gericht haftgrundbezogene Beschränkungen während der Untersuchungshaft anordnen, darunter auch die Fesselung eines Gefangenen bei der Vorführung zur Hauptverhandlung. Die Vorschrift sieht nicht vor, dass das Gericht Befugnisse, die den mit der Vorführung beauftragten Stellen durch andere Rechtsvorschriften zugewiesen sind, einschränkt.

Soweit ein gerichtliches Vorführersuchen keine Vorgaben zur Fesselung enthält und das Gericht auch sonst keine Anordnungen hierzu getroffen hat, trifft die Entscheidung über das „Ob“ und „Wie“ der Fesselung die Stelle, die die Vorführung durchführt, in vielen Fällen also die Polizei. Rechtsgrundlage für eine Fesselung durch die Polizei ist dann Art. 82 Polizeiaufgabengesetz (PAG).

Welcher Rechtsbehelf einem Gefangenen gegen die Anordnung der Fesselung bei der Vorführung zu Gerichtsverhandlungen zur Verfügung steht, richtet sich danach, welche Stelle die konkrete Maßnahme angeordnet hat. Gegen Anordnungen des Gerichts kann nach §§ 119 Abs. 5, 304 ff. StPO Beschwerde eingelegt werden. Hilft das Gericht der Beschwerde nicht ab, entscheidet das übergeordnete Gericht als Beschwerdegericht (§ 306 Abs. 2 StPO). Wenn ein Gefangener die Rechtmäßigkeit polizeilicher Maßnahmen überprüfen lassen möchte, steht ihm hierfür der Rechtsweg in Form einer Aufsichtsbeschwerde sowie einer Klage vor einem Verwaltungsgericht offen.

Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sowie andere mit Vorführungen betraute Bedienstete werden im Rahmen ihrer Ausbildung mit den für die Dienstausbildung maßgeblichen Rechtsvorschriften, insbesondere auch den jeweiligen Befugnissen, vertraut gemacht. In der Polizeiausbildung werden insbesondere die Befugnisse nach dem Polizeiaufgabengesetz vermittelt.